



verband binationaler
familien und partnerschaften

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2–4 • 60487 Frankfurt

Bundesministerium für
Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat 211 – Elterngeld, Elternzeit, Mutterschutz
53107 Bonn

Bundesgeschäftsstelle

Ludolfusstraße 2–4
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0

Fax +49 69 / 71 37 56 - 29

info@verband-binationaler.de
www.verband-binationaler.de

Frankfurt am Main, den 30. Oktober 2026

Stellungnahme des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. zum Referentenentwurf für das "Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zur Weiterentwicklung und Vereinfachung des Elterngeldes sowie des Mutterschutzgesetzes"

Als Verband, der sich seit über 50 Jahren für Geschlechtergerechtigkeit einsetzt, begrüßen wir grundsätzlich das Ziel der Reform, eine partnerschaftliche Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit zu ermöglichen. Dies gelingt angesichts des Spardrucks, der dem Entwurf zugrunde liegt, aber nur bedingt. Die Ausgestaltung birgt vielmehr das Risiko, dass Einsparungen besonders diejenigen treffen, die den größeren Teil der Sorgearbeit übernehmen, bislang überwiegend Mütter.

1. Höhere Ersatzrate und verdeckte Kürzungsrisiken für Mütter

Nach dem Entwurf beträgt das Basiselterngeld für die ersten vier Bezugsmonate jedes Elternteils grundsätzlich 80 statt bisher in der Regel 65 Prozent des maßgeblichen vorgeburtlichen Nettoeinkommens. Dabei gelten Mindest- und Höchstbeträge sowie höhere Ersatzraten bei niedrigen Einkommen. Die Anhebung kann helfen, Einkommenseinbußen abzufedern, die bei Paaren mit unterschiedlichem Einkommen den besserverdienenden Elternteil möglicherweise bisher von Elternzeit abgehalten haben. Da die Ersatzrate für weitere Bezugsmonate jedoch grundsätzlich auf 50 Prozent sinkt, müssen die 80 Prozent außerdem schlicht dem Ausgleich der späteren Kürzungen dienen. Für viele Mütter gilt aber, dass sie in den ersten Wochen nach der Geburt Mutterschaftsleistungen erhalten, die auf das Basiselterngeld angerechnet werden. Die betreffenden Lebensmonate zählen automatisch zu ihren ersten vier Bezugsmonaten. Die Erhöhung wird in diesen zwei von vier Monaten bei ihnen deshalb weitgehend nicht spürbar, die Kürzung auf 50 Prozent in den möglichen sechs folgenden Monaten aber sehr wohl. Was formal Gleichheit zwischen den Elternteilen herstellt, ermöglicht damit noch keine gleichwertige Nutzung der Verbesserung.

2. Finanzielle Voraussetzungen partnerschaftlicher Sorgearbeit

Wir unterstützen ausdrücklich, dass Väter mehr Sorgeverantwortung übernehmen. Dafür müssen aber auch die finanziellen und praktischen Voraussetzungen bestehen. Auch eine Ersatzrate von 80 Prozent stellt nicht sicher, dass Familien mit knappen finanziellen Mitteln die reservierten Monate tatsächlich nutzen können. Der besserverdienende Elternteil ist nicht notwendigerweise gutverdienend. Wo das Einkommen bereits weitgehend für notwendige Ausgaben gebraucht wird, kann auch eine verbleibende Einkommenslücke die Übernahme längerer Betreuungszeiten erschweren. Eine Reform, die mehr Partnerschaftlichkeit ermöglichen will, muss deshalb das tatsächlich verfügbare



Einkommen dieser Familien in den Blick nehmen. Wir bitten um eine nachvollziehbare Prüfung, ob die vorgesehenen Leistungen auch Familien mit geringen finanziellen Spielräumen eine partnerschaftliche Aufteilung ermöglichen. Fehlender finanzieller Spielraum darf nicht als mangelnde Bereitschaft zur Übernahme von Sorgearbeit behandelt und durch den Verlust nutzbarer Elterngeldmonate zusätzlich verschärft werden. Wo eine andere Aufteilung nicht gelingt, darf die Antwort nicht allein darin bestehen, die länger betreuende Person schlechter abzusichern. Wir sprechen uns dagegen aus, die Förderung längerer väterlicher Betreuung durch eine Absenkung der Absicherung in den weiteren Bezugsmonaten zu finanzieren.

3. Aufenthaltsrechtlich bedingter Leistungsausschluss und drohende Verkürzung des Familienanspruchs

Neben finanziellen Hürden stehen einer partnerschaftlichen Aufteilung auch rechtliche Ausschlüsse entgegen. Unser Verband fordert schon lange, dass auch Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung elterngeldberechtigt sind. Gerade wenn Asylverfahren oder Duldungszeiträume lange dauern und Menschen während dieser Zeit bereits viele Monate arbeiten, trifft der grundsätzliche Ausschluss vom Elterngeld diese Familien besonders. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kann sich diese Benachteiligung noch verschärfen. Wenn in einer zusammenlebenden Familie ein Elternteil elterngeldberechtigt ist und der andere wegen seiner Aufenthaltsgestattung ausgeschlossen bleibt, kann der berechtigte Elternteil künftig grundsätzlich nur noch zehn statt zwölf Monatsbeträge Basiselterngeld beziehen. Die vier reservierten Monate des anderen Elternteils können nicht allein wegen dessen fehlender Anspruchsberechtigung übertragen werden. Hier scheitert die gewünschte Aufteilung also nicht an mangelnder Bereitschaft zur Partnerschaftlichkeit, sondern an einem gesetzlichen Ausschluss. Deshalb bitten wir darum, den Zugang für Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung, die erwerbstätig sind oder waren, im Zuge dieser Reform zu öffnen. Solange dieser Ausschluss fortbesteht, muss zumindest verhindert werden, dass die neue Monatsverteilung die Absicherung dieser Familien zusätzlich verkürzt.